

[REDACTED]

Rechtskräftig seit dem
31.08.2019**Amtsgericht Dortmund
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am

[REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger

[REDACTED]

Verteidiger:

[REDACTED]

wegen Urkundenfälschung u.ä.

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Dortmund
aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.08.2019,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht

[REDACTED]

als Richter

[REDACTED], Fachkrankenschwester

[REDACTED], Dipl.-Ingenieur

als Schöffen

Oberstaatsanwalt

[REDACTED]

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Dortmund

Rechtsanwalt [REDACTED] aus Dortmund

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizhauptsekretärin [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz in Tateinheit mit Urkundenfälschung sowie wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen in Tateinheit mit vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt.

Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten auf Lebenszeit keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 267 Abs. 1, 315c Abs. 2 Nr. 2d), 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 315f, 52, 53, 69a StGB, 21 Abs. 1 Nr. 3 StVG, 6 Abs. 1 PfIVG

Gründe:

I.

Der am 06.06.1986 in Schwerte geborene Angeklagte ist ledig und deutscher Staatsangehöriger. Er ist kinderlos und verfügt über einen Hauptschulabschluss. Er hat eine abgeschlossene Berufsausbildung als Teilezurichter vorzuweisen. Nachdem er als Dachdecker gearbeitet hatte, bezog er zuletzt Arbeitslosengeld I i.H.v. 800 € monatlich. Nach eigenen Angaben hat der Angeklagte Schulden vorzuweisen von bis zu 5000 €. Der Angeklagte will weder ein Drogen- noch ein Alkoholproblem vorweisen. Auf Nachfrage durch das erkennende Gericht erklärte der Angeklagte, dass er mittel- bis langfristig ein festes Beschäftigungsverhältnis und die Erlangung der Fahrerlaubnis anstrebe.

Der Angeklagte ist bislang erheblich und auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Erstmals wurde der Angeklagte am 14.08.2003 vom Amtsgericht Hagen wegen Beleidigung in zwei Fällen, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, Missbrauch von Nothilfemitteln zu einem Jugendarrest von vier Wochen verurteilt.

Nach sechs weiteren Verurteilungen durch das Jugendgericht, davon in vier Fällen wegen unter anderem und zum Teil mehrfachen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, hat das Amtsgericht Hagen am 20.12.2007 unter Einbeziehung der vorangegangenen Entscheidungen eine Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verhängt. Nach vollständiger Verbüßung der Strafe trat Führungsaufsicht bis zum 26.03.2016 ein.

Am 24.03.2009 verurteilte das Amtsgericht Schwerte den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten; die zunächst gewährte Strafaussetzung zur Bewährung wurde widerrufen.

Nach weiteren und immer wieder einschlägigen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurde der Angeklagte am 02.02.2015 erneut verurteilt:

Das Amtsgericht Hagen (Az.: [REDACTED]) verhängte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, einmal begangen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, einmal begangen in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im besonders schweren Fall, mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr, eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten.

Die vorletzte Eintragung datiert vom 12.01.2016:

Das Amtsgericht Dortmund verurteilte den Angeklagten wegen Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Urkundenfälschung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis in drei Fällen, davon in einem Fall zudem in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten, wobei die vorgenannte Entscheidung des Amtsgerichts Hagen einbezogen wurde.

Es wurde eine Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum 19.01.2020 verhängt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe war erledigt am 13.09.2018; es besteht Führungsaufsicht bis zum 12.09.2021.

In dieser Sache hat das dort erkennende Gericht folgende Feststellungen getroffen:

„1.

Der Angeklagte befuhr am 13.01.2015 gegen 11.30 Uhr mit einem fahrerlaubnis-pflichtigen PKW der Marke BMW mit dem Kennzeichen [REDACTED] n rauschmittel-

bedingt fahruntüchtigem Zustand und ohne zum Führen des Fahrzeuges berechtigt zu sein u.a. die Hörder Bahnhofstraße in Dortmund.

Dort führten die Zeugen [REDACTED] eine Geschwindigkeitskontrolle durch.

Nachdem der Zeuge [REDACTED] den Angeklagten zunächst an den Fahrbahnrand lenkte und dieser seinen Pkw zum Anhalten brachte, fuhr er plötzlich an und setzte seine Fahrt in Richtung Osten fort.

Der Zeuge [REDACTED] setzte augenblicklich mittels eines Kraftrades zur Verfolgung an.

Auf der Berghofer Straße in Höhe der Einmündung Selzerstraße fuhr der Angeklagte den PKW auf den rechts gelegenen Gehweg. Dort überfuhr er einen Absperrpfosten und streifte bei dem Auffahren auf die Fahrbahn den PKW der Zeugin [REDACTED] welcher ins Schleudern geriet und mit dem PKW des Zeugen [REDACTED] kollidierte.

An den PKW der Zeugen entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 1.000,00 Euro und 1.500,00 Euro.

2.

Obwohl er den Unfall bemerkte, entfernte er sich mit dem Fahrzeug von der Unfallstelle in Fahrtrichtung über die Einmündung Berghofer Straße/Apolloweg; ohne zuvor die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, wobei er eine Rotlicht zeigende Ampel mit ca. 80 km/h kreuzte.

An der Kreuzung Berghofer Straße/Wittbräucker Straße verlor der Angeklagte die Kontrolle über den PKW und drehte sich. Anschließend setzte er die Fahrt in Fahrtrichtung Westen fort. Auf Höhe der Bushaltestelle am evangelischen Friedhof überholte der Angeklagte den PKW der Zeugin [REDACTED] wobei er auf die Gegenfahrbahn geriet und dabei sowohl den PKW der Zeugin [REDACTED] als auch den PKW der Zeugin [REDACTED] welche sich auf der Gegenfahrbahn befand, berührte.

70

Die Zeugin [REDACTED] klagte nach dem Unfall über Kopfschmerzen, Nackenschmerzen und einem Kribbeln in der linken Hand. Ihr PKW wurde an der Front beschädigt; er erlitt einen Totalschaden.

Die Zeugin [REDACTED] klagte nach dem Unfall über Übelkeit und erlitt einen Schock. Der Sachschaden an dem PKW der Zeugin beläuft sich auf ca. 18.000,00 Euro.

3.

Anschließend setzte der Angeklagte seine Fahrt fort.

Auf dem Schlapper Pfad in Höhe der Hausnummer 21 in Dortmund stellte er den Pkw schließlich ab und verließ mit seiner Beifahrerin, der Zeugin [REDACTED] fußläufig den Abstellort.

Zum Führen des Fahrzeugs war er - wie ihm bekannt war - in allen Fällen nicht berechtigt, weil er zum Zeitpunkt der Tat keine Fahrerlaubnis besaß.

Die Untersuchung der ihm am 13.01.2015 um 16.25 Uhr entnommenen Blutprobe führte zu der Feststellung eines vorherigen Konsums von Amphetaminen mit einem Wert von 245 ug/l.

Daraus ergibt sich die Fahruntüchtigkeit. Diese Fahruntüchtigkeit hätte er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen.

Ferner war dem Angeklagten bekannt, dass der PKW seit dem 12.02.2014 außer Betrieb gesetzt war. Das an dem PKW angebrachte Kennzeichen [REDACTED] war, wie dem Beschuldigten bekannt war, nicht für dieses ausgegeben worden. Dieses hatte er zuvor in einem Schilderladen über das Internet bestellt und mit dem Siegel eines entwendeten Kennzeichens versehen.

Aus diesen Taten ergibt sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen“.

Zuletzt, namentlich am 26.11.2018 und damit neun Tage vor der hier in Rede stehenden Tat, wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Dortmund wegen Urkundenfälschung, Urkundenfälschung in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und Straßenverkehrsgefährdung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit

Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Als Maßregel der Besserung und Sicherung ist eine Sperre für die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Buchst. a StGB von fünf Jahren angeordnet worden. In dieser Sache hat das dort erkennende Gericht die folgenden Feststellungen getroffen:

„1.

Am 25.12.2017 parkte der Angeklagte den ihm gehörenden lilafarbenen Pkw der Marke BMW Modell 3 unter Anbringung der amtlich nicht ausgegebenen Kennzeichen [REDACTED] am Fahrbahnrand der Wellinghofer Straße in Dortmund in Höhe der Hausnummer 70. Die Kennzeichen [REDACTED] waren zu keinem Zeitpunkt von der Stadt Dortmund ausgegeben worden. Der Pkw war seit dem 11.05.2015 abgemeldet. Die Kennzeichen sollten den Eindruck ordnungsgemäßer Zulassung des Fahrzeuges erwecken.

2.

Am 05.05.2018 befuhr der Angeklagte mit dem vorgenannten Pkw, nunmehr unter Anbringung der für ein Krad ausgegebenen Kennzeichen [REDACTED] gegen 13:55 Uhr unter anderem die Bornstraße in Dortmund in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand. Er war nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis, da zur Wiedererteilung eine Sperrfrist bis zum 19.01.2020 gegen den Angeklagten verhängt worden war.

Die Untersuchung der ihm am 05.05.2018 um 15:12 Uhr entnommenen Blutprobe hat eine Blutalkoholkonzentration von 1,50 ‰ ergeben.

Diese Blutalkoholkonzentration bewirkt in jedem Falle Fahruntüchtigkeit. Ferner wurde Mischkonsum von Marihuana festgestellt.

Infolge seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit gelang es dem Angeklagten nicht, die von ihm befahrene rechte Fahrspur der Bornstraße einzuhalten. Beim Anfahren nach der rot zeigenden Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Bornstraße 160/Bergmannstraße

71

fuhr er beinahe seitlich in das neben ihm stehende Fahrzeug der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], welche es rechtzeitig schafften abzubremsen und hinter dem Angeklagten einzusichern. Im Folgenden nutzte er mehrfach zwei Fahrstreifen, touchierte in mehreren Fällen den rechtsseitigen Bordstein sowie beinahe neben ihm fahrende Fahrzeuge im Rahmen des hohen Verkehrsaufkommens.

Seine Fahruntüchtigkeit war ihm bewusst.

3.

Als er sodann von dem hinzugerufenen Polizeibeamten PK H [REDACTED] in Höhe der Kuckelke 3 zunächst angehalten und kontrolliert wurde, fuhr der Angeklagte, noch während der Polizeibeamte sich in das Fahrzeug lehnte, mit voller Geschwindigkeit an. Er schleifte den im Fenster hängenden Zeugen [REDACTED] einige Meter mit, bis das Fahrzeug, nachdem der Angeklagte einen Metallbegrenzungspfosten und eine Metallumrandung eines Baumes umge- und überfahren hatte, an einem zweiten Metallpfosten, vor dem sich die mitgeschleiften umgefahrenen weiteren Metallteile verquerten, zum Stehen kam.

Der Zeuge [REDACTED] erlitt Abschürfungen am rechten Arm sowie Schmerzen am rechten Schienbein und im Rippenbereich. Nur aufgrund dessen, dass er seine Körperspannung während des Mitschleifens halten konnte, fiel er nicht in die Fahrtrichtung des Autos, dass der Angeklagte in Richtung einer Kurve lenkte.

Aus diesen Taten ergibt sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.“

Diese Freiheitsstrafe verbüßt der Angeklagte mittlerweile in der JVA Schwerte.

II.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das erkennende Gericht von folgendem Sachverhalt überzeugt:

1.

Der Angeklagte befuhr am 05.12.2018 gegen 23:00 Uhr mit einem nicht zugelassenen silbernen PKW der Marke BMW mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer [REDACTED] unter anderem die Hein-Nixdorf-Straße in Dortmund, obwohl er – was ihm bewusst war - keine Fahrerlaubnis besaß.

Am Fahrzeug angebracht waren die Kennzeichen [REDACTED] an denen wiederum gefälschte Siegel angebracht waren.

Der Angeklagte führte das Fahrzeug gerade mit diesen Kennzeichen, um den Anschein zu erwecken, es sei ordnungsgemäß zugelassen und versichert.

2.

Nachdem der Angeklagte anlässlich polizeilicher Anhaltesignale auf dem Hochofenplatz kurz zum Halten gekommen war, gab er, als sich der Zeuge Herrmann als diensthabender Polizeibeamter dem PKW näherte, unvermittelt Gas und setzte seine Fahrt fort. Mit einer Geschwindigkeit von etwa 60-70 km/h befuhr der Angeklagte die Straßen Hochofenstraße, Felicitasstraße und Norkirchenstraße. An der Kreuzung Norkirchenstraße/Gildenstraße/Wellinghoferstraße befand sich der Angeklagte auf der Abbiegespur, fuhr jedoch weiter geradeaus, sodass der Führer eines anderen PKW abbremsen musste, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Der Angeklagte befuhr die Norkirchenstraße mit einer Geschwindigkeit von bis zu 100 km/h. Auf der Stockumer Straße in Höhe des Betriebshofes fuhr er den PKW mit einer Geschwindigkeit von etwa 100 km/h bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h. Auf der Stockumer Straße überholte der Angeklagte mehrere Fahrzeuge, wobei er sich hierfür zum Teil auf die Gegenfahrbahn begab.

Am Ende der Stockumer Straße fuhr der Angeklagte nicht wie vorgesehen rechts, sondern geradeaus und somit in den Gegenverkehr auf der Straße Krückenweg. Der Angeklagte fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 130 km/h. Mehrere Fahrzeugführer mussten, um eine Kollision zu vermeiden, abrupt den Fahrstreifen wechseln oder scharf abbremsen. Der Angeklagte legte die gesamte Länge des Krückenwegs im Gegenverkehr zurück. Auch die Kreuzung Wittekindstraße/Rosemeyerstraße befuhr er mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h. Der Führer eines PKW musste an der dortigen Örtlichkeit eine Vollbremsung mit Ausweichmanöver durchführen, um eine Kollision mit dem PKW des Angeklagten zu vermeiden.

Der Angeklagte handelte in der Absicht, sich – um der Polizei zu entkommen - mit einer möglichst hohen Geschwindigkeit fortzubewegen. Über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hat er sich aus diesem Grund hinweggesetzt.

Durch diese Tat hat sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der vollumfassend geständigen Einlassung des Angeklagten, an deren Richtigkeit das erkennende Gericht keinerlei Zweifel hegt, zumal sich dies mit den bisherigen polizeilichen Ermittlungen und der Beweisaufnahme im Übrigen inhaltlich deckt. Die nach Maßgabe des Hauptverhandlungsprotokolls nichteidlich vernommenen Zeugen [REDACTED] [REDACTED] haben übereinstimmend – wie festgestellt – im Rahmen der Hauptverhandlung die Verfolgungsfahrt geschildert. Das Tatvideo (Bl. 27 der Akte) wurde im Rahmen der Hauptverhandlung allseits in Augenschein genommen und zeigt und belegt die hier festgestellte achtminütige Verfolgungsfahrt mit all den gefährlichen Situationen.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen eigenen, unwiderlegten Angaben im Rahmen der Hauptverhandlung.

Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Angeklagten beruhen auf dem Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 08.08.2019, der gemäß § 249 Abs. 1 StPO im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen, mit dem Angeklagten erörtert und von diesem als richtig anerkannt wurde.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz in Tateinheit mit Urkundenfälschung sowie wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen in Tateinheit mit vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz – Vergehen, strafbar gem. §§ 267 Abs. 1, 315c Abs. 2 Nr. 2d), 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 315f, 52, 53, 69a StGB, 21 Abs. 1 Nr. 3 StVG, 6 Abs. 1 PflVG – strafbar gemacht.

V.

Maßgeblich war bei beiden Taten jeweils ein Strafraumen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Im Rahmen der Strafzumessung war jeweils zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich geständig eingelassen hat. Dieses Geständnis hat er bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsstadium getätigt und hat daher einen hohen Stellenwert. Strafschärfend muss sich jeweils jedoch deutlich auswirken, dass er mit jeder Tathandlung gleich gegen mehrere Strafgesetze verstoßen hat. Der

Angeklagte ist bislang erheblich und auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Angeklagte hat durch die hier abzuurteilenden Taten eine hohe Rückfallgeschwindigkeit an den Tag gelegt; erst neun Tage vor der hier abzuurteilenden Tat wurde er – wie dargelegt – wegen gleichgelagerter Taten mit straßenverkehrsrechtlichem Bezug zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Dies hat den Angeklagten offensichtlich nicht von der Begehung einer gleichgelagerten Straftat abgehalten. In der Gesamtschau erscheint der Angeklagte im Hinblick auf sein Verhalten im Straßenverkehr unbelehrbar zu sein. Strafschärfend muss sich überdies auch auswirken, dass die Verfolgungsfahrt gut 8 Minuten gedauert hat und dass es dem puren Zufall geschuldet ist, dass keine Sachen von bedeutendem Wert, geschweige denn Personen, zu Schaden gekommen sind.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält das erkennende Gericht für die erste Tat eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten und für die zweite Tat eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten für angemessen.

Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtet das Gericht eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten für angemessen.

Der Angeklagte hat sich durch die Taten zum wiederholten Male als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen, weshalb gemäß § 69 Buchst. a StGB eine Maßregel der Besserung und Sicherung, namentlich eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis, anzuordnen war. Eine solche war vorliegend gemäß § 69 Buchst. a Abs. 1 S. 2 StGB für immer anzuordnen, da angesichts der zahlreichen einschlägigen gravierenden Voreintragungen zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist von fünf Jahren zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Vor diesem Hintergrund ist von Bedeutung, dass mit der letzten (nicht einbeziehungsfähigen) Tat bereits die gesetzliche Höchstfrist einer Sperre angeordnet worden ist. Der Angeklagte ist unbelehrbar und hat sich in zahlreichen Fällen in einem hohen Maße verkehrsfeindlich und rechtsblind gezeigt.

VI.

Da der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen gemäß § 465 StPO selbst zu tragen.

Schwengers